



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

10. März 1989

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
Klassische Philologie/Griechisch
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 1. März 1989

Herausgeber: **3 Q-fir.**
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium
des' Faches Klassische Philologie/Griechisch
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 01. März 1989

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. Seite 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich

2 Qualifikation

3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

4 Studienbeginn

5 Umfang und Aufbau des Studiums

6 Ziel des Studiums

7 Inhalt des Studiums

8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

9 Grundstudium

10 Hauptstudium

11 Magisterprüfung

12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 13 Studienplan

§ 14 Studienberatung

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

destens 10 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von etwa 24 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium soll dem Studierenden in Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln.
- (2) Im Verlauf seines Studiums soll der Studierende des Faches Klassische Philologie/Griechisch
 - a) sich gründliche Kenntnisse in der griechischen Sprache aneignen und eine klare Vorstellung von den verschiedenen Erscheinungsformen und Epochen der griechischen Literatur der Antike als einer Hauptwurzel der europäischen Kultur gewinnen;
 - b) lernen, fachspezifische Sachverhalte methodisch klar und anschaulich darzustellen.

§ 7

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsgebiete der griechischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte 2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike

- 3 Griechische Poesie bis zur Spätantike
- 4 Griechische Prosa bis zur Spätantike
- 5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen
- 6 Rezeptionsgeschichte

C Ergänzende Disziplinen

- 1 Klassische Philologie/Latein
- 2 Alte Geschichte
- 3 Klassische Archäologie (ggf. mit Exkursion)
- 4 Byzantinistik

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen bieten in zusammenhängendem Vortrag eine systematische und methodische Darstellung ausgewählter Gegenstände des Faches Klassische Philologie/Griechisch nach dem Stand der Forschung. Im Zentrum steht die exemplarische Behandlung von Texten in ihrem literatur-, gattungs- und kulturgeschichtlichen Kontext.

(2) Die Veranstaltungen der griechischen Vorbereitungsstufe vermitteln den Studienanfängern des Faches Klassische Philologie/Griechisch die sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse, die nicht allgemeiner Bestandteil des Griechischunterrichts • auf der Schule sind, aber für ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Studium vorausgesetzt werden müssen.

(3) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden und Hilfsmittel der Philologie und leiten an Hand von Referaten und Übungsaufgaben an zum selbständigen, kritischen Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der entsprechenden Sekundärliteratur.

(4) In Haupt- oder Oberseminaren soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erworben werden. Die Teilnehmer tragen in der Regel Referate vor, die diskutiert werden, oder fertigen schriftliche Hausarbeiten an.

(5) Übungen vertiefen das Verständnis von Autoren und Sachgebieten, die Fähigkeit, antike Texte angemessen zu übertragen, sowie Kenntnis und Anwendung philologischer Methoden.

- (6) Stilübungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung sprachlich-syntaktischer, stilistisch-idiomatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse.
- (7) In Kolloquien für Examenskandidaten werden spezielle wissenschaftliche Probleme, insbesondere die neuesten Entwicklungen in der Forschung, erörtert sowie eigene Forschungsergebnisse zur Diskussion gestellt.
- (8) Exkursionen dienen durch unmittelbare Berührung mit den Zeugen der Antike der Veranschaulichung der in den Texten dargestellten geographischen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sachverhalte.
- (9) Sprachkurse und Übungen der Vorbereitungsstufe können von allen Mitgliedern des Lehrkörpers, Proseminare, Stilübungen und weitere Übungen nur von promovierten Mitgliedern des Lehrkörpers abgehalten werden. Die Abhaltung von Vorlesungen, Haupt- und Oberseminaren sowie Kolloquien ist den Professoren im Rahmen der Aufgabenumschreibung ihrer Stellen und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.
- (10) Schreibt die Studienordnung für diejenigen Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, keine bestimmte Bedingung für die Art des Erwerbs vor, so teilt der verantwortliche Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, auf welche Weise der Leistungsnachweis erbracht wird.

§ 9

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Klassische Philologie/Griechisch vermitteln.
- (2) Das Grundstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Griechisch ist auf 4 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 40 SWS. Diese verteilen sich auf 4 SWS Pflichtveranstaltungen, mindestens 16 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 18 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Grundstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Griechisch besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Pflichtveranstaltungen:

eine vierstündige Einführungsübung (Vorbereitungsstufe): Toll | Grammatik (deutsch-griechisch), Teil 11 Lektüre und Metrik (griechisch-deutsch), mit benotetem Leistungsnachweis.

2. Wahlpflichtveranstaltungen:

2.1 für den Erwerb der drei unbenoteten Leistungsnachweise drei mindestens zweistündige Vorlesungen über Themen, die schwerpunktmäßig den Teilgebieten B 2 bis 5 zugeordnet sind (6-9 SWS). Diese Vorlesungen müssen so ausgewählt werden, daß - nach Maßgabe des Lehrangebots - die klassische ebenso wie die archaische und nach-klassische (hellenistische und kaiserzeitliche) Epoche der griechischen Literatur berücksichtigt wird. Vorlesungen aus den Teilgebieten B 2 bis 5 decken in der Regel die Teilgebiete A 2 und B 1 mit ab; im Rahmen des Wahlpflichtbereichs kann der Studierende die jeweilige Vorlesung aber nur einem der angegebenen Teilgebiete B 2 bis 5 zuordnen. Die Vorlesungen können schon vom ersten Semester an in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Sie sind durch ein individuell oder in kleinen Gruppen geführtes Prüfungsgespräch mit dem betreffenden Dozenten abzuschließen, in dem die anhand der Vorlesung gewonnen Text-, Sach- und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden sollen. Dieses Gespräch ist jedoch nicht nur als Leistungsnachweis, sondern auch als Studienberatung anzusehen und soll auf die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vorbereiten. Der betreffende Dozent bescheinigt den Erfolg des Prüfungsgesprächs.

2.2 zwei mindestens zweistündige Proseminare (4-6 SWS). Bedingung für den Erwerb jedes der beiden benoteten Leistungsnachweise (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, in der Regel ein Referat.

2.3 eine zweistündige Stilübung (Unterstufe) (2 SWS) und eine zweistündige Lektüreübung (2 SWS), jeweils mit benotetem Leistungsnachweis. Der Nachweis wird durch Bestehen der Abschlußklausuren erbracht.

2.4 eine lateinische Übung (2 SWS: mit benotetem Leistungsnachweis).

3. Wahlveranstaltungen:

Außer den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Grundstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Griechisch weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistung--

nachweis im Gesamtumfang von etwa 18 SWS. Die Auswahl ist freigestellt. Hierunter fallen Vorlesungen, Proseminare, Lektüre- und Stilübungen aus dem Bereich der Klassischen Philologie/Griechisch; empfohlen werden außerdem - wegen der engen sachlichen Verknüpfung - Veranstaltungen aus dem Bereich der Lateinischen Sprache und Literatur, der Alten Geschichte, der Archäologie, der Byzantinistik und neugriechischen Philologie; schließlich auch solche Veranstaltungen, die sich mit der Wirkungsgeschichte der griechischen Sprache und Literatur, mit dem Nachwirken der Antike und mit der Geschichte der Philologie beschäftigen.

(3) Das Grundstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Griechisch ist auf 3 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 20 SWS; diese verteilen sich auf 4 SWS Pflichtveranstaltungen, mindestens 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 9 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Grundstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Griechisch besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Pflichtveranstaltungen:

eine vierstündige Einführungsübung (Vorbereitungsstufe): Teil I Grammatik (deutsch-griechisch), Teil II Lektüre und Metrik (griechisch-deutsch), mit benotetem Leistungsnachweis.

2. Wahlpflichtveranstaltungen:

2.1 eine mindestens zweistündige Vorlesung über ein Thema aus den Teilgebieten B 2 bis 5 (2-3 SWS) für den Erwerb des unbenoteten Leistungsnachweises. Sie muß durch ein individuell oder in kleinen Gruppen geführtes Prüfungsgespräch mit dem betreffenden Dozenten abgeschlossen werden, in dem die anhand der Vorlesung gewonnenen Text-, Sach- und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden sollen. Dieses Gespräch ist jedoch nicht nur als Leistungsnachweis, sondern auch als Studienberatung anzusehen und soll auf die Praxis der mündlichen Prüfung in späteren Examina vorbereiten. Der betreffende Dozent bescheinigt den Erfolg des Prüfungsgesprächs.

2.2 ein mindestens zweistündiges Proseminar (2-3 SWS). Bedingung für den Erwerb des benoteten Leistungsnachweises (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, in der Regel ein Referat.

2.3 eine zweistündige Lektüreübung (2 SWS) mit benotetem Leistungsnachweis. Der Nachweis wird durch Bestehen der Abschlußklausur erbracht.

3. Wahlveranstaltungen:

Außer den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Grundstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Griechisch weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistungsnachweis im Gesamtumfang von etwa 9 SWS. Näheres siehe unter Abs. 2 Nr. 3.

(4) Die Zulassung zu den Proseminaren, der Stilübung und der Lektüreübung wird von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen der in Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 (Vorbereitungsstufe) genannten Übung abhängig gemacht.

(5) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird nach Vorlage der in Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Leistungsnachweise und des Nachweises der Lateinkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 vom Geschäftsführenden Direktor des Philologischen Seminars im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät bescheinigt.

§ 10 Hauptstudium

(1) Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.

(2) Das Hauptstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Griechisch ist auf 4 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 40 SWS. Diese verteilen sich auf mindestens 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 30 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Hauptstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Griechisch besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Wahlpflichtveranstaltungen:

1.1 zwei mindestens zweistündige Hauptseminare (4-6 SWS) mit benotetem Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein). Bedingung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, in der Regel ein Referat.

1.2 ein weiteres zweistündiges Hauptseminar (2 SWS) mit unbenotetem Leistungsnachweis.

1.3 eine zweistündige Stilübung (Oberstufe) (2 SWS) mit einer oder mehreren Klausuren zum Erwerb des benoteten Leistungsnachweises.

2. Wahlveranstaltungen:

Außer den Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Hauptstudium des Hauptfaches Klassische Philologie/Griechisch weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistungsnachweis im Gesamtumfang von etwa 30 SWS. Näheres siehe § 9 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Das Hauptstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Griechisch ist auf 3 Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 20 SWS. Diese verteilen sich auf mindestens 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und etwa 15 SWS Wahlveranstaltungen.

Das Hauptstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Griechisch besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

1. Wahlpflichtveranstaltungen:

1.1 ein mindestens zweistündiges Hauptseminar (2-3 SWS) mit benotetem Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein). Bedingung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung, in der Regel ein Referat.

1.2 ein weiteres zweistündiges Hauptseminar (2 SWS) mit unbenotetem Leistungsnachweis.

2. Wahlveranstaltungen:

Außer den Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt das Hauptstudium des Nebenfaches Klassische Philologie/Griechisch weitere Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs ohne Leistungsnachweis im Gesamtumfang von etwa 15 SWS. Näheres siehe § 9 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Im Haupt- und Nebenfach setzt die Zulassung zu den Haupt- (Ober-) Seminaren und den Stilübungen der Oberstufe den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gern. § 9 Abs. 5 v r u .

§ 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entsprechend § 9 Abs. 6 MPO nachweist und die in § 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. die in §§ 9, 10 der Studienordnung bezeichneten Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Klassische Philologie/Griechisch besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. zwei Klausurarbeiten sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Klassische Philologie/Griechisch als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Klassische Philologie/Griechisch als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Klassische Philologie/Griechisch in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt ein für das gewählte Hauptfach zuständiges Mitglied der Philosophischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend für die Bewertung der Magisterarbeit sind der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form. Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von je vier Stunden je einen Text aus dem Deutschen ins Griechische und aus dem Griechischen ins Deutsche grammatisch-syntaktisch korrekt und stil- und sachgerecht übertragen kann. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen. Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Klassische Philologie/Griechisch wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Klassische Philologie/Griechisch als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach Klassische Philologie/Griechisch als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat zeigen, daß er Aufgaben aus den von ihm angegebenen Gebieten zu lösen und die Gegenstände dieser Gebiete in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen weiß. Die Aufgaben werden den gewählten Gebieten entnommen, sollen sich aber nicht auf sie beschränken, sondern auch zu erkennen geben, in welchem Maß der Kandidat wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Fach Klassische Philologie/Griechisch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hoch-

schulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Klassische Philologie/Griechisch bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3 – 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Klassische Philologie/Griechisch erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 - 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Beratung durch die Fachvertreter angeboten.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die erstmals bis einschließlich Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten, sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 abzulegen (§ 23 Abs. 1 MPO).

(3) Bereits erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgesehenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

-16-

16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.01.1989.

Bonn, den 01. März 1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich—Wilhelms—Universität Bonn

Studienplan Hauptfach Klassische Philologie/Griechisch

Grundstudium

	Pflichtbereich		wahlbereich	
1. Sem.	2 Übungen der Vorbereitungsstufe (LN) (4 SWS)		1 Vorlesung	(2-3 SWS) = 6-7 SWS
	wahlpflichtbereich			
2. Sem.	1 Proseminar (LN) (2 SWS) 1 Vorlesung (unbLN) (2-3 SWS)		1 Vorlesung 1 Stilübung (Unterstufe) 1 archäologische Vorlesung oder Übung	(2-3 SWS) (2 SWS) (2 SWS) = 10-12 SWS
3. Sem.	1 Proseminar (LN) (2 SWS) 1 Vorlesung (unbLN) (2-3 SWS) 1 lat. Übung (LN) (2 SWS)		1 lat. Vorlesung 1 althistorische Vorlesung oder Übung	(2 SWS) (2 SWS) = 10-11 SWS
4. Sem.	1 Stilübung (Unterstufe) (LN) (2 SWS) 1 Vorlesung (unbLN) (2-3 SWS) 1 Lektüreübung (LN) (2 SWS)		1 Lektüreübung 1 Übung zur Rezeptions- oder Philologiegeschichte 1 Proseminar in Byzantinistik	(2 SWS) (2 SWS) (2 SWS) <u>= 12-13 SWS</u>

Vorlage der für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums vorgeschriebenen Leistungsnachweise, zusätzlich Nachweis der Lateinkenntnisse

Hauptstudium

	Pflichtbereich		Wahlbereich	
5. Sem.	1 Hauptseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 Vorlesung	(2-3 SWS)
			1 archäologische Vorlesung	(2 SWS)
			1 neugriechische Übung	(2 SWS)
				<u>= 8-10 SWS</u>
6. Sem.	1 Hauptseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 Vorlesung	(2-3 SWS)
			1 byzantinistische Lehrveranstaltung	(2 SWS)
			1 althistorische Vorlesung	(2 SWS)
			1 Stilübung (Oberstufe)	(2 SWS)
				<u>= 10-12 SWS</u>
7. Sem.	1 Stilübung (Oberstufe) (LN)	(2 SWS)	1 Vorlesung	(2-3 SWS)
			1 lateinische Vorlesung	(2-3 SWS)
			1 Übung zur Technik des Übersetzens aus dem Griechischen	(2 SWS)
			1 althistor. oder archäol. Seminar	(2 SWS)
				<u>= 10-12 SWS</u>
8. Sem.	1 Hauptseminar (unbenoteter LN)	(2 SWS)	1 Vorlesung	(2-3 SWS)
			1 Übung zum Fortwirken d. griech. Literatur	(2 SWS)
			1 sprachwissenschaftl. Vorlesung oder Übung mit besonderem Bezug zum Griechischen	(2 SWS)
				<u>= 8-9 SWS</u>

Studienplan Nebenfach Klassische Philologie/Griechisch

Grundstudium

	Pflichtbereich		Wahlbereich	
1. Sem.	2 Übungen der Vorbereitungsstufe (LN)	(4 SWS)	1 Vorlesung	(2-3 SWS) <u>= 6-7 SWS</u>
	Wahlpflichtbereich			
2. Sem.	1 Vorlesung (unbLN) 1 Proseminar (LN)	(2-3 SWS) (2 SWS)	1 Stilübung (Unterstufe) 1 Lektüreübung	(2 SWS) (2 SWS) <u>= 8-9 SWS</u>
3. Sem.	1 Lektüreübung (LN)	(2 SWS)	1 Vorlesung	(2-3 SWS) <u>= 4-5 SWS</u>

Vorlage der für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums vorgeschriebenen Leistungsnachweise, zusätzlich Nachweis der Lateinkenntnisse

Hauptstudium

4. Sem.	1 Hauptseminar (LN)	(2-3 SWS)	1 Vorlesung 1 latein. Vorlesung	(2-3 SWS) (2-3 SWS) <u>= 6-9 SWS</u>
5. Sem.	1 Hauptseminar (unbenoteter LN)	(2 SWS)	1 Vorlesung 1 althistor. Vorlesung	(2-3 SWS) (2 SWS) <u>= 6-7 SWS</u>
6. Sem.	- - - - -		1 Vorlesung 1 Lektüreübung 1 Übung zur Rezeptionsgeschichte	(2-3 SWS) (2 SWS) (2 SWS) <u>= 6-7 SWS</u>